



VKF Anerkennung Nr. 16172

Inhaber /-in
VKF
Bundesgasse 20
3011 Bern
Schweiz

Hersteller /-in
-

Gruppe 402 - Ummauerungen für den Einbau von Abgasanlagen

Produkt LEICHTBAUSTEINE UND -PLATTEN

Beschreibung Leichtbausteine und -Platten, RD mindestens 600 kg/m³ (Porenbeton, Blähbeton),
Stoss- und Lagerfugen voll vermörtelt:
D=100mm, Hmax=3000mm
nichtbrennbare Konstruktion

Anwendung Anwendung und Einbau siehe Folgeseiten.

Unterlagen

Prüfbestimmungen VKF

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 90-RF1

Gültigkeitsdauer 31.12.2026
Ausstellungsdatum 01.01.2021
Ersetzt Dokument vom 11.11.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Patrik Vogel

Frank Näher



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16172

Inhaber /-in: VKF

Gültigkeitsdauer: 31.12.2026

Ausstellungsdatum: 01.01.2021

ANWENDUNG

Für den vertikalen Einbau von VKF-anerkannten Abgasanlagen (inklusive russbrandbeständige Abgasanlagen die nur aus einem Innenrohr bestehen) in eingeschossigen Bauten, Einfamilienhäusern und Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten.

Die Ummauerung ist pro Geschoss auf die Decken abzustellen und an Ausrollungen anzuschliessen. Die Ausbildung und die Anschlüsse an die Ausrollungen und an das Dach müssen dem VKF anerkannten Stand der Technik entsprechen (anerkannte Dokumente unter www.praever.ch - Weitere Publikationen).

Die Ummauerung kann Gebäudewände welche die Anforderungen an Ummauerungen erfüllen, miteinbeziehen.

Werden mehrere Abgasanlagen aus brennbarem Material in einer gemeinsamen Ummauerung geführt, sind sie durch eine Unterteilung mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) gegenüber Abgasanlagen aus Baustoffen der RF1 zu trennen.

Der von der Ummauerung notwendige Sicherheitsabstand zu brennbarem Material - gemäss Angaben auf der Anerkennung der Abgasanlage (X1) - ist einzuhalten. Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen dürfen über die Ausrollung hinweg an die Ummauerung stossen, wenn der erforderliche Abstand zu brennbarem Material 50 mm oder weniger beträgt.